

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 41/09 B

L 11 SB 247/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 8/06 (SG Frankfurt (Oder))

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung - Landesversorgungsamt -,
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 18.5.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 50 ab 22.2.2005 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist grundsätzlich die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien trägt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung.
- 4 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG (unzureichende richterliche Sachaufklärung) rügt, hat er es als seit dem 12.2.2009 im Berufungsverfahren anwaltlich vertretener Beteiligter bereits versäumt, einen Beweisantrag zu bezeichnen, den das LSG übergangen haben könnte (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 5 Auch die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG*) ist nicht substantiiert vorgebracht worden. Sie beschränkt sich auf die Behauptung, das LSG habe dadurch, dass es von der zunächst für den 26.2.2009 vorgesehenen mündlichen Verhandlung ohne ersichtlichen Grund abgesehen habe, einen Gehörsverstoß begangen. Der Kläger ist jedoch weder darauf eingegangen, dass er erst nach der Ladung einen Rechtsanwalt eingeschaltet hat, noch hat er dargelegt, was er als nunmehr anwaltlich Vertretener genau unternommen hat, um eine mündliche Verhandlung zu erreichen.
- 6 Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (*Art 2 Abs 1 GG iVm Art 20 Abs 3 GG*) ist ebenfalls nicht hinreichend begründet worden. Es trifft zwar zu, dass aus diesem Prozessgrundrecht die Pflicht des Gerichts folgt, auf die Verfahrensbeteiligten in der konkreten



Situation Rücksicht zu nehmen (*vgl etwa BVerfG SozR 4-1100 Art 2 Nr 1 RdNr 12 = NJW 2500, 814; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 2 RdNr 7*) und sich auch nicht widersprüchlich zu verhalten (*vgl BVerfGE 69, 381, 387*). Der Kläger hat jedoch nicht vorgetragen, warum das LSG, dadurch dass es einen zunächst anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben und dann gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, diesen Pflichten nicht genügt haben könnte. Es ist insbesondere nicht dargelegt worden, dass sich die Vorgehensweise des LSG nicht im Rahmen des Zulässigen gehalten hat oder dass dadurch dem anwaltlich vertretenen Kläger prozessuale Rechte abgeschnitten worden sind.

- 7 Soweit der Kläger schließlich einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darin sieht, dass das LSG nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, übersieht er, dass diese Vorschrift für jeden Rechtsstreit nur eine mündliche Verhandlung garantiert (*vgl BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 2 RdNr 8 mit Nachweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*), die bereits vor dem SG stattgefunden hat.
- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

